

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Landrätin/Landräte der Kreise
Oberbürgermeister/Bürgermeister der
kreisfreien Städte
Landesamt für Zuwanderung und
Flüchtlinge als Leistungsbehörde nach
AsylbLG
AG der kommunalen Landesverbände
Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und
Zuwanderungsfragen des Landes
Schleswig-
Holstein

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Vorname Name
Ulf .Doehring@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2702
Telefax: 0431 988-2702

nur per Email

16.10.2024

Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Einführung der Bezahlkarte

I. Ausgangslage:

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat mit dem Bundeskanzler am 06. November 2023 die Einführung der Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vereinbart.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat sich im Januar 2024 darauf verständigt, sich gemeinsam mit 14 Bundesländern am länderübergreifenden Vergabeverfahren, geführt von der Freien und Hansestadt Hamburg, zu beteiligen und auf Basis der Ergebnisse des Vergabeverfahrens die Einführung einer Bezahlkarte in Schleswig-Holstein umzusetzen.

Damit die Bezahlkarte für Grund- und Analogleistungsempfänger rechtssicher eingeführt werden kann, wurde das AsylbLG durch Art. 15 des „Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-AnpassG)“ vom 08. Mai 2024 (Bundesgesetzblatt 2024 I Nr. 152) geändert (Anlage).

Der nachfolgende Grunderlass regelt die Einführung der Bezahlkarte in den Leistungsbehörden der Kreise und der kreisfreien Städte, des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) sowie den von den Kreisen gemäß § 6 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) zur Durchführung des AsylbLG bestimmten Behörden (Ämter und amtsfreie Gemeinden).

Es ist beabsichtigt, in einem späteren Ausführungserlass Näheres auszuführen.

III. Sachstand Oktober 2024

Weil absehbar unterlegene Mitbewerber des Ausschreibungsverfahrens die zuständige Vergabekammer angerufen hatten, konnte der Zuschlag anders als geplant, nicht im Juli erteilt werden. Nach der Zurückweisung der Nachprüfungsanträge ist eine Beschwerde beim zuständigen OLG in Karlsruhe eingelegt worden. Überraschend gestattete das OVG jedoch bereits am 20.09.24 die Vergabeentscheidung.

Sie wurde am 25.09.24 von Dataport durchgeführt.

Den Zuschlag hat die Firma Secupay AG erhalten.

III. Kosten der Einführung und des Betriebes der Bezahlkarte

Durch die Teilnahme an der Ausschreibung wird mit dem Zuschlag ein Vertrag zwischen dem Land und dem Kartenanbieter geschlossen, der das Land berechtigt und verpflichtet (Schuldner). Angesichts der in § 3 Abs. 3 Satz 1 bzw. Satz 5 AsylbLG oder § 2 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG statuierten Wahlmöglichkeiten bei der Leistungsgewährung, die durch diesen Erlass auf die grundsätzliche Nutzung der Bezahlkarte eingeschränkt wird, wird Schleswig-Holstein die vom Anbieter des Kartensystems geltend gemachten Kosten, einschließlich der Schaffung von Schnittstellen in der jeweils genutzten Leistungssoftware, tragen.

Das Nähere zum Erstattungsverfahren, ggfs. einer Direktabrechnung des Landes mit dem Anbieter, wird durch gesonderten Erlass geregelt.

III. Einführung der Bezahlkarte

a. Spätestens zwei Monate nach der vom Leistungsanbieter angebotenen Möglichkeit, die Bezahlkarte einzuführen, sollen alle Leistungsbehörden die Bezahlkarte ausgeben können.

Sofern Kreise gemäß § 6 Abs. 2 LAufnG bestimmt haben, dass Ämter und amtsfreie Gemeinden die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erbringen, können sie regeln, dass die Einführung der Bezahlkarte innerhalb des Kreisgebietes zu einem einheitlichen Termin erfolgen soll.

b. Nach dem Zuschlag werden die schleswig-holsteinischen AsylbLG-Leistungsbehörden dem Leistungsanbieter des Bezahlkartensystems vom Land als „abrufungsberechtigte Stellen“ benannt werden.

Die Kreise werden gebeten, dem Land bis zum 15. Oktober 2024 mitzuteilen (fluechtlingsaufnahme@sozmi.landsh.de), ob die mit der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes bestimmten Ämter und amtsfreien Gemeinden über die Kreise selbst oder im eigenen Namen abrufberechtigt sein sollen.

Die Vorgenannten sind nach Nennung als abrufberechtigte Stelle berechtigt und werden verpflichtet, die Leistungen unverzüglich nach Mitteilung der entsprechenden Möglichkeit abzurufen. Einen Monat nach Abruf ist der Anbieter verpflichtet, die Nutzung der Bezahlkarten zu ermöglichen.

Jede abrufende Stelle wird durch ein Webportal auf das System des Auftragnehmers zugreifen und die Bezahlkarte ausgeben können, ohne dass gesonderte technische Schnittstellen nötig werden. Da dies eine Doppelerfassung von Daten/Eingaben notwendig machen könnte, soll durch Implementierung von Schnittstellen in den leistungsrechtlichen Fachverfahren selbiges verhindert werden.

Die Leistungsbehörden und die mit der Durchführung der Leistungserbringung bestimmten Ämter und amtsfreien Gemeinden veranlassen die Schaffung von Schnittstellen in eigener Verantwortung, ggfs. nach entsprechenden Weisungen der Kreise.

c. Das LaZuF führt in 2024 eine Fachanwendung zur Abwicklung des leistungsrechtlichen Zahlungsverkehrs ein. Diese ist Grundlage für die Einbindung der Karte in die internen Prozessabläufe und für die Abwicklung der Rechnungsläufe, um die Asylbewerberleistungen auf die Karten zu buchen.

Als erste zuständige Leistungsbehörde für einen Großteil der Leistungsberechtigten, die in

Schleswig-Holstein ankommen, übernimmt das LaZuF eine Schlüsselrolle bei der Einführung der Karte.

Nach landesinterner Verteilung aus den Landesunterkünften gemäß § 3 LAufnG sollen die Leistungsberechtigten die Bezahlkarte in der zugewiesenen Gebietskörperschaft weiternutzen und von der örtlich zuständigen Leistungsbehörde weitere Ansprüche darauf gebucht bekommen.

Die Ansprüche von bereits in den kommunalen Gebietskörperschaften aufhältigen Leistungsberechtigten sollen im Rahmen der behördlichen Möglichkeiten so zügig als möglich, spätestens zum 30. April 2025 über eine Bezahlkarte gedeckt werden.

d. Zur Begleitung einer erfolgreichen Einführung ist geplant, dass in Zusammenarbeit mit dem MSJFSIG ausgewählte Pilotkommunen ihre Erfahrungen auswerten und kommunizieren. Die Kreise werden gebeten, die bestimmten Ämter und amtsfreien Gemeinden entsprechend zu informieren.

IV. Eckpunkte der Leistungsgewährung durch eine Bezahlkarte

Eine Bezahlkarte erhalten grundsätzlich alle volljährigen Grundleistungsbezieher nach § 3 AsylbLG und die Empfänger von Leistungen in besonderen Fällen nach §

2 AsylbLG i.V.m dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII). Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte werden auf die Karte einer/eines Erziehungsberechtigten gebucht.

Es werden ausschließlich Grundleistungen nach § 3 AsylbLG sowie die sog. Leistungen in besonderen Fällen gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. dem SGB XII über die Bezahlkarte abgerechnet.

Es ist beabsichtigt, dass die volljährigen Leistungsberechtigten monatlich 50,- € mittels der Karte in bar abheben können sollen, bei minderjährigen Kindern reduziert sich dieser Betrag auf 50,- €.

Mit freundlichen Grüßen

Ulf Döhring

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>